

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Norbert Geis, Erwin Marschewski,  
Ronald Pofalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/1146 –**

### **Maßnahmen zur akustischen Wohnraumüberwachung – Unterrichtungspflicht der Bundesregierung nach Artikel 13 Abs. 6 GG und § 100e Abs. 2 StPO**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung ist verpflichtet, den Deutschen Bundestag jährlich gemäß Artikel 13 Abs. 6 des Grundgesetzes und § 100e Abs. 2 der Strafprozessordnung über Maßnahmen zur Überwachung von Wohnungen zu unterrichten. Der erste Bericht aufgrund dieser im April bzw. Mai 1998 in Kraft getretenen Vorschriften liegt bislang noch nicht vor.

Bund und Länder sind verpflichtet, eine parlamentarische Kontrolle dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

#### **B. Lösung**

Der Rechtsausschuss schlägt einen Antragstext zur Annahme vor, in dem die Erwartung geäußert wird, dass die Bundesregierung die Unterrichtung künftig jeweils bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vorlegt, und durch den sie gebeten wird, den Deutschen Bundestag über die parlamentarische Kontrolle der Maßnahmen in den Ländern zu unterrichten.

#### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag – Drucksache 14/1146 – in folgender Fassung anzunehmen:

- „1. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Bundesregierung die Unterrichtung nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 des Grundgesetzes und § 100e Abs. 2 der Strafprozessordnung künftig jeweils bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vorlegt.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, den Deutschen Bundestag zu unterrichten, in welcher Weise die Länder die ihnen nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes obliegende parlamentarische Kontrolle der Überwachung von Wohnungen, die der Kontrolle durch ein vom Deutschen Bundestag gewähltes Gremium gleichwertig ist, gewährleisten.“

Berlin, den 1. Dezember 1999

### Der Rechtsausschuss

**Dr. Rupert Scholz**  
Vorsitzender

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
Berichtersteller

**Norbert Geis**  
Berichtersteller

**Jörg van Essen**  
Berichtersteller

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Norbert Geis und Jörg van Essen

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag – Drucksache 14/1146 – in seiner 47. Sitzung vom 24. Juni 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Antrag soll der Deutsche Bundestag feststellen, dass die Fristen für die Vorlage des ersten Berichts der Bundesregierung nach Artikel 13 Abs. 6 des Grundgesetzes und nach § 100e Abs. 2 der Strafprozessordnung ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Gesetze, also im Mai 1999, abgelaufen seien.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Antrag – Drucksache 14/1146 – in seiner Sitzung vom 10. November 1999 beraten und einstimmig empfohlen, den Antrag in der Fassung des nachfolgenden Änderungsantrags der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS anzunehmen:

*Der Innenausschuss empfiehlt der Bundesregierung, die Unterrichtung nach Artikel 13 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes sowie des § 100e Abs. 2 der Strafprozessordnung künftig jeweils bereits bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vorzulegen.*

#### Begründung

*Es besteht ein Sachzusammenhang zwischen der Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (Pks), des*

*OK-Lageberichts und der Veröffentlichung der Maßnahmen zur akustischen Wohnraumüberwachung. Die Veröffentlichung der Pks erfolgt in der Regel Ende Mai/Anfang Juni eines jeden Jahres; zudem ist im Koalitionsvertrag ein Sicherheitsbericht vereinbart worden. Die Maßnahmen zur OK-Wohnraumüberwachung müssen ebenso wie die Pks-Daten/OK-Daten in den Sicherheitsbericht einfließen.*

#### IV. Beratungsverlauf

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 23. Sitzung vom 29. September 1999 und in seiner 35. Sitzung vom 1. Dezember 1999 beraten.

In der Beratung wurde festgehalten, die Bundesregierung sei verpflichtet, im Laufe eines Jahres über die Maßnahmen zur akustischen Wohnraumüberwachung zu berichten. Damit sei keine mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnende Jahresfrist gesetzt. Die Intention des Antrages, möglichst frühzeitig die Berichte als Grundlage der parlamentarischen Kontrolle der Wohnraumüberwachungsmaßnahmen zur Verfügung zu haben, wurde jedoch allgemein geteilt.

Die Bundesregierung erklärte, sie sei bemüht, die ihr durch das Grundgesetz aufgetragene Unterrichtung rechtzeitig vorzulegen. Die Landesjustizverwaltungen erhielten bis zum 31. März jeden Jahres die entsprechenden Berichte der Staatsanwaltschaften. Diese gingen dann gesammelt an das Bundesministerium der Justiz. Dabei seien in vielen Fällen noch Rückfragen und Berichtigungen erforderlich. Hinzu komme, dass der Bericht künftig gemeinsam vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesministerium der Justiz vorgelegt

werden solle, da er sowohl die präventive als auch die repressive Überwachung umfassen solle. Daraus ergebe sich zusätzlicher Abstimmungsbedarf. Zudem sei wegen der besonderen Bedeutung des Berichts eine Befassung des Kabinetts vorgesehen, so dass der vom Innenausschuss vorgeschlagene Termin Ende Mai nicht einzuhalten sei.

Der Bericht für 1998 solle nach den derzeitigen Planungen am 15. Dezember 1999 im Kabinett behandelt werden.

Der Rechtsausschuss kam auf Vorschlag der Fraktion der F.D.P. einvernehmlich überein, den 31. Juli als Vorlagetermin vorzuschlagen, um damit sowohl den vorgelegten Abstimmungsnotwendigkeiten Rechnung zu tragen, als auch eine möglichst frühzeitige Beratung in dem vom Deutschen Bundestag eingesetzten Kontrollgremium zu ermöglichen. Wegen der durch die Bundesregierung vorgetragene notwendigen Verfahrensabläufe bei der Vorbereitung des Berichts hielt der Ausschuss einen früheren Vorlagetermin nicht für realisierbar.

Auf Vorschlag der Fraktion der SPD, der im Rechtsausschuss ebenfalls einvernehmliche Unterstützung fand, soll die Bundesregierung weiterhin gebeten werden, den Deutschen Bundestag über die parlamentarische Kontrolle der Wohnraumüberwachung in den Ländern zu unterrichten. Dazu wurde darauf hingewiesen, dass der Stand der Umsetzung der nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes vorgesehenen parlamentarischen Kontrolle in den Ländern sehr unterschiedlich sei und Probleme in diesem Bereich sich widerspiegeln bei der Weitergabe der vollständigen Angaben durch die Länder an die Bundesregierung.

Berlin, den 1. Dezember 1999

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
Berichterstatter

**Norbert Geis**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

